

Intelligenz und Wochenblatt
für
Frankenberg mit Sachsenburg
und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allerhöchstener Concession.

Nº 44.

Sonnabend, den 1. Novbr.

1845.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Ngr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Erpostionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpusecke oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

Bekanntmachung.

Zu gehorsamster Befolgung der hohen Verordnung vom 26. Octbr. 1834 zu Vollziehung des Gesetzes über Erfüllung der Militärflicht, sollen alle jungen Mannschaften, und zwar in diesem Jahre alle diejenigen, welche im Jahre 1825 geboren worden, nächstkünftigen Donnerstag, den 6. November d. J., auf dem Rathause hier von früh Morgen bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 2 bis 5 Uhr mit Production ihrer Geburtscheine sich ohne Ausbleiben anmelden, was hiermit in Erinnerung gebracht wird.

Frankenberg, den 28. October 1845.

Der Rath der Stadt Frankenberg.

A u f r u f .

Da die sämtlichen Folien des Grund- und Hypothekenbuches des Dorfes

Altenhain

in Gemässheit der diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen vorbereitet, auch von den Grundbesitzern anerkannt sind, und der Entwurf dieses Grund- und Hypothekenbuches für Alle, die daran ein Interesse haben, an Amtsstelle zu Sachsenburg zur Einsicht bereit liegt, so werden hiermit Diejenigen, welche gegen den Inhalt des gedachten Grund- und Hypothekenbuches wegen der ihnen an Grundstücken des Ortes zustehenden dinglichen Rechte etwas einzuwenden haben sollten, aufgesordert, diese Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten, längstens aber bis zum

15. März 1846

bei dem hiesigen Justiz-Amte anzugeben, widrigensfalls sie dieser Einwendungen verlustig gehen, dass denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigte, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Sachsenburg, den 2. Septbr. 1845.
Königliches Justiz-Amt Frankenberg mit Sachsenburg
Gesetz.

Erl.